

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

**GBK**

**Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3**

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

**Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)**

Thüga Energienetze GmbH

**Marktrolle:**

VNB

**Kontaktdaten\*:**

**Nachname:**

**Vorname:**

**Kürzel:**

**E-Mail:**

**Telefon:**

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Hinweis:  
Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	4.1. Grundsätze der Kostenermittlung	Kosten zeitnah im Erlöspfad abbilden – Regulierungsrahmen soll die aktuelle Versorgungsaufgabe spiegeln!	Die Netzkosten setzen sie sich sowohl aus den betriebsnotwendigen operativen Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung als auch den kalkulatorischen Kosten im Netz zusammen. Gerade im Hinblick auf die operativen Kosten möchten wir den dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich des langen Zeitverzugs zwischen Kostenanfall und Abbildung Erlöspfad von bis zu sieben Jahren betonen. Hinzu kommt, dass die Preiseffekte in der gesamten Netzbranche nicht annähernd durch einen korrigierten Verbraucherpreisindex (VPI minus X-gen) kompensiert werden können. Nicht zu vergessen die Mengeneffekte; Somit würden insbesondere Netzbetreiber abgestraft, die gerade jetzt in puncto Energiewende in Vorleistung gehen und „mehr machen“, was in der Konsequenz auch mehr operative Kosten nach sich zieht. Der Zeitverzug im aktuellen System führt seit Jahren zu massiven Ergebnislücken, die Netzbetreiber von Ihrer Verzinsung kompensieren müssen. Dabei sind die Herausforderungen hinsichtlich der Deckung des Kapitalbedarfs, den die Energiewende fordert, allseits enorm. Der neue Regulierungsrahmen muss eine Möglichkeit schaffen, operative Kosten zeitnah im Erlöspfad abzubilden. Wir begrüßen daher insbesondere die aktuell mit dem VKU unter dem Namen BASE diskutierten Möglichkeiten zur OPEX-Anpassung ausdrücklich. Auch im Hinblick auf den im aktuellen System angereizten Basisjahreffekt würden sich hierdurch Verschlinkungen auf beiden Seiten ergeben.  Ein Ziel des NEST-Prozesses sollte es sein, die Bearbeitungsdauern bei den Regulierungsbehörden wesentlich zu verkürzen. Im Fall von beispielsweise Regulierungskontosbescheiden führten diese langen Bearbeitungsdauern in der Vergangenheit dazu, dass sich zum Genehmigungszeitpunkt hieraus wiederum Auswirkungen auf die ebenfalls bereits beantragten Regulierungskontosalden der späteren Jahre ergaben. Hieraus resultierte ein erhöhter Verwaltungsaufwand, der durch zeitnahe Bescheidung vermeidbar gewesen wäre. Wir denken, dass aus diesen Gründen nachvollzogen werden kann, weshalb wir eine Verkürzung der Regulierungsperiode als kein probates Mittel erachten, das Problem im bisherigen Regulierungsrahmen zu heilen. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit für die Netzbetreiber sollten alle Verfahren der Regulierungsbehörden einer Genehmigungsfiktion unterliegen. Soweit ein Antrag innerhalb einer Zeitspanne von ein bis zwei Jahren nicht umfassend durch die Behörde bearbeitet wurde, sollte automatisch der Antrag ohne Anpassungen als genehmigt gelten.	
2	4.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern	Der Minimalabgleich wird nicht benötigt.	Wir begrüßen, dass die Große Beschlusskammer die Abschaffung des Minimalabgleichs erwägt. Dies würde nicht nur zu einer Vereinfachung des Prüfaufwandes sondern auch der operativen Abwicklung der Kapitalkostenverrechnung zwischen Verpächter und Pächter führen.	
3	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	Betriebsnotwendige Kosten müssen sachgerecht ermittelt werden.	Zur Ermittlung der Höhe der ansatzfähigen aufwandsgleichen Kosten haben die Behörden in der Vergangenheit bei einzelnen Kostenarten die Mittelwertbildung angewendet. Diese ist jedoch nur dann sachgerecht, wenn sie zum einen symmetrisch durchgeführt wird und zum anderen die Preissteigerungen im Zeitablauf berücksichtigt werden. Die symmetrische Anwendung der Mittelwertbildung bedeutet, dass Mittelwerte gleichermaßen für Positionen angewendet werden müssen, die im Basisjahr in einem niedrigerem wie auch in einem höheren Umfang anfallen als im Durchschnitt, um deren Repräsentativität festzustellen. Beispielsweise sei hier der Aufwand für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen zu nennen, der zum einen von unterschiedlichen Prüfintervallen gemäß Regelwerk, zum anderen auch an der jeweils verfügbaren Dienstleisterkapazität abhängig ist. <i>Zur Berücksichtigung der Preissteigerungen sollten die Ansätze der einzelnen Jahre darüber hinaus zunächst bis zum Basisjahr inflationiert werden, bevor ein Mittelwert nebildet wird.</i> Wir begrüßen grundsätzlich, dass die prüfungsintensive und individuelle Ermittlung der Kapitalverzinsung durch einen pauschalierten Ansatz mittels WACC abgelöst werden soll. Auch entfielen durch den vereinfachten Ansatz das System der Nettosubstanzerhaltung und der damit verbundenen Bewertung des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen zu Tagesneuwerten. Auch würden durch ein reines System der Realkapitalerhaltung weitere Entlastungen und Transparenz geschaffen. Wir begrüßen ferner, dass die Bundesnetzagentur anstrebt, den Vermögensnachteilen aufgrund des Systemwechsels in Form einer Übergangslösung entgegenzuwirken.	
4	4.4. Kapitalerhaltungskonzeption	Übergangslösung bereits mittels standardisierter kalkulatorischer Eigenkapitalquote vereinfachen	Für die Gassparte weisen wir jedoch auf folgende Wechselwirkung hin: Da die Übergangslösung eine letztmalige Bewertung zu Tagesneuwerten zum nächsten Basisjahr 2025 vorsieht und die Altanlagen mit dem netzbetreiberspezifischen Eigenkapitalanteil (maximal 40 %) des Jahres 2025 bewertet, ergeben sich hierauf mögliche Auswirkungen hinsichtlich der erstmaligen Umsetzung von KANU 2.0. Aufgrund des sich hieraus ergebenden schnelleren Absinkens der kalkulatorischen Restbuchwerte würde auch die netzbetreiberspezifische Eigenkapitalquote absinken. Somit würde die Anwendung von KANU 2.0, sofern sie bereits ab dem Jahr 2025 erfolgt, den Netzbetreiber bei der angedachten Übergangslösung benachteiligen, sofern er eine kalkulatorische Eigenkapitalquote von 40 % unterschreitet.  Aber auch spartenunabhängig sehen wir hinsichtlich des Aufwandes zur Ableitung der netzbetreiberindividuellen kalkulatorischen Eigenkapitalquote Vereinfachungsbedarf. Es wäre äußerst begrüßenswert, bereits in den kommenden Basisjahren Gas und Strom den Dokumentations-/Nachweis- sowie Prüfaufwand zur Bestimmung der kalkulatorischen Kosten zu vereinfachen, vgl. Kapitel 4.6 und 4.7. Daher regen wir an, anstelle der für Netzbetreiber wie Regulierungsbehörde zeitintensiven Ermittlung der individuellen Eigenkapitalquote für die Übergangsregelung eine pauschale kalkulatorische Eigenkapitalquote von 40 % in Ansatz zu bringen.  In zeitlicher Hinsicht müsste insbesondere für die Gassparte dahingehend eine Klarstellung erfolgen, beispielsweise im Hinweispapier zu Entgeltbildung, da die Festlegung zur Methodenfestlegung Ausgangsniveaus mit deutlichem Vorlauf vor dem 15.10. nicht zu erwarten ist.  Hinsichtlich des Festlegungsentwurfs bitten wir noch um eine Klarstellung welcher Nominalzins konkret bei Verzinsung der kalkulatorischen Restwerte im Rahmen der Übergangsregelung angewendet wird.	
5	6.6.2. Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Doppelerfassungen vermeiden.	Wir begrüßen die Darstellung der BNetzA. Nach unserem Verständnis handelt es sich hierbei um eine Klarstellung, dass die Auffassung des BGH zur Berücksichtigung der Anlagen im Bau im verzinlichen Vermögen umgesetzt wird. Konkret fließen ausschließlich jene Anlagen im Bau zum Jahresanfang in die Mittelwertbildung ein, die im Laufe des Geschäftsjahres nicht in eine Sachanlage umgebucht werden und bereits im Vorjahr zugegangen sind. Anlagen im Bau, die im Jahresverlauf im Rahmen der Aktivierung von Sachanlagen umgebucht werden, werden bereits über den kalkulatorischen Ansatz des Sachanlagevermögens berücksichtigt. Der Bestand von Anlagen im Bau zum 31.12. eines Jahres ist hingegen immer vollumfänglich in der Mittelwertbildung zu berücksichtigen.	
6	4.6.3. Immaterielles Vermögen	Begrüßung der Klarstellung und Hinweis	Wir begrüßen die Klarstellung der BNetzA an dieser Stelle. Gezahlte Baukostenzuschüsse an vorgelagerte Netzbetreiber sind richtigerweise als immaterielle Vermögensgegenstände mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren dem Vermögen des Netzbetreibers zuzuordnen und mit ihrem Restbuchwert bei der Bemessung der regulatorischen Asset Base sowie mit ihrer Abschreibung als Kosten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für weitere betriebsnotwendige immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. durch Dritte eingeräumte Wegerechte, die benötigt werden, um Netzanlagen für Instandhaltungszwecke zu erreichen).  Nur zur Vollständigkeit möchten wir erwähnen, dass Software, die nach HGB ebenfalls als immaterieller Anlagegegenstand eingestuft, regulatorisch weiterhin im Rahmen des kalkulatorischen Sachanlagevermögens zu behandeln ist.	
7	4.6.4. Umlaufvermögen	Umlaufvermögen ist für Netzbetreiber mehr denn je relevant.	Wir begrüßen, dass die Große Beschlusskammer beabsichtigt, das Umlaufvermögen für Vorräte weiterhin mit ihren Buchwerten anzuerkennen.  Der pauschale Ansatz von 1/24 der Netzkosten für das übrige Umlaufvermögen halten wir jedoch weiterhin für zu gering. Dieser Ansatz entspricht nur dann dem auf Basis der für Netzbetreiber geltenden Abrechnungsprozesse zu erwartenden Forderungsbestand, wenn alle Netzkunden Ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass es immer wieder zu Verzögerungen beim Zahlungseingang für unsere Rechnungen kommt. Entgegen einem im freien Wettbewerb stehenden Unternehmen dürfen Netzbetreiber Netzkunden nicht aufgrund einer schlechten Zahlungsmoral von der Netznutzung ausschließen.  Außerdem sind Netzbetreiber gemäß Konzessionsabgabeverordnung verpflichtet, die Konzessionsabgabe zuzüglich zu ihren Netzentgelten zu vereinbaren und an die Kommunen abzuführen. Somit sind Netzbetreiber gerade aufgrund ihrer Situation als staatlich reguliertes natürliches Monopol gezwungen, höhere Forderungsbestände hinzunehmen und somit auch entsprechend zwischen zu finanzieren	

8	4.7.1. WACC Allgemein	I Die methodische Umstellung wird begrüßt, muss aber mit Augenmaß vollzogen werden!	<p>Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung eines WACC. Diese bietet die Möglichkeit der Vereinfachung und Beschleunigung der Regulierungsverfahren. Wir erwarten uns hieraus eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten durch die Regulierungsbehörden und somit auch eine größere Rechtssicherheit.</p> <p>Dabei gehen wir davon aus, dass die zukünftig festgelegten Zinssätze den Anforderungen des § 21 EnWG vollkommen genügen. Die BNetzA verweist auf Seite 7 des Eckpunktepapiers selbst auf die Vorgabe des § 21 EnWG zur Gewährleistung einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Kapitalverzinsung. Bei aller begrüßenswerten regulatorischen Vereinfachung, die die Umstellung auf ein WACC-Modell mit sich bringt, stellt die Umsetzung dieser Vorgabe die größte methodische Herausforderung dar. Im Vergleich zum Status quo wird diese Herausforderung in einem WACC-Modell sogar noch größer, da hier nicht nur der Eigenkapital- sondern auch der Fremdkapitalzinssatz sachgerecht ermittelt werden müssen. Vor dem Hintergrund der umzusetzenden Herausforderungen im Rahmen der Energiewende, bildet die Sicherstellung einer risikoangepassten und wettbewerbsgerechten Verzinsung die wesentliche Voraussetzung dafür, dass es gelingt, das notwendige Kapital an den Finanzmärkten zu generieren.</p> <p>Im Rahmen des Expertenworkshops am 08.07.2024 machte die BNetzA deutlich, dass alle Komponenten des eingehenden Eigen- und Fremdkapitalzinssatzes wissenschaftlich fundiert und nachvollziehbar ermittelt werden sollen. Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, dass dieses Kriterium bei den Festlegungen ausländischer Regulierungsbehörden durchgängig nicht gegeben sei. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es birgt jedoch auch Gefahren, die vermieden werden sollten.</p> <p>Das Heranziehen von Methoden, die dem "Stand der Wissenschaft" entsprechen, bietet allein noch keine Garantie für eine sachgerechte Kapitalverzinsung. So wiesen diverse Gutachten unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft für den Eigenkapitalzinssatz nach Steuern eine Spanne zwischen 4,13 % und 6,55 % aus. (Als unteres Ende der Spanne wurde der festgelegte Zinssatz der BNetzA für die 4. Regulierungsperiode herangezogen. Das obere Ende der Spanne leitet sich aus dem oberen Grenzwert für den kalkulatorischen EK-Zins aus dem vom BDEW veröffentlichten Gutachten von Value Trust ab.) Der obere Wert überschreitet den unteren Wert also um nahezu 60 Prozent.</p> <p>Für eine sachgerechte wissenschaftliche Herleitung des WACC müssen folgende Kriterien erfüllt werden:</p> <p>1.) Gewährleistung methodischer Konsistenz, insbesondere bei der Anwendung des Capital Asset Pricing Model (CAPM) 2.) Dauerhafte Verprobung der Ergebnisse</p> <p>Die methodische Konsistenz beinhaltet nicht zuletzt die konsistente Anwendung des CAPM. Insbesondere sollte eine Divergenz der risikolosen Zinssätze bei der Anwendung als Summand auf der einen und der Ableitung der Marktrisikoprämie auf der anderen Seite zukünftig dauerhaft vermieden werden. Neben allen wissenschaftlichen Argumenten für die Vermeidung eines solchen "Zinskeils" sieht auch das OLG</p>	
9	4.7.2. Abzug von Zuschüssen	I Zuschüsse müssen effizient zur Gestaltung der Energiewende eingesetzt werden	<p>Wir stimmen den Aussagen der BNetzA zu, dass Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge (nachfolgend vereinfacht: Baukostenzuschüsse) auf der einen Seite zur günstigen Finanzierung des Netzausbaus beitragen können und auf der anderen Seite für die Netzkunden Anreize setzen, um ihre Anschlusswünsche effizient zu gestalten. Aktuell haben Netzbetreiber jedoch keine wirtschaftlichen Anreize, die Baukostenzuschüsse zu erheben. Die Dynamiken des Konzessionswettbewerbs in Deutschland führen aktuell sogar dazu, dass einzelne Netzbetreiber aktiv auf das Erheben von Baukostenzuschüssen zu verzichten, damit sie sich gegenüber den Mitbewerbern durchsetzen und Konzessionen als Geschäftsgrundlage ihrer Tätigkeit als Netzbetreiber erhalten. Hierbei bleibt außer Acht, dass auf diesem Wege statt der Anschlussnehmer die Allgemeinheit der Netzkunden auf ineffizientere Art und Weise für die Anschlusskosten aufkommen muss. Diese Praxis sollte durch die Vorgabe entsprechender Rahmenbedingungen zwingend beendet werden.</p> <p>Darüber sollte das Erheben von Baukostenzuschüssen für die Netzbetreiber wirtschaftlich angereizt werden. Unseres Erachtens sollten die Netzbetreiber einen Anteil der vereinnahmten Baukostenzuschüsse zukünftig als Selbstbehalt mit dem WACC verzinst erhalten, um Fehlanreize entgegenzuwirken. Schließlich lässt sich leicht zeigen, dass die Verzinsungsbasis für die Netzbetreiber bei Einführung des von der Großen Beschlusskammer der BNetzA angedachten Schemas, unter Berücksichtigung einer Eigenkapitalquote von 40 % im WACC, sinkt. Der Grund ist, dass nach dem bisher geltenden Schema zur Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung die 40%-Schwelle immer auf Basis des Bruttovermögens ermittelt wurde. Zukünftig wird die Eigenkapitalquote hingegen auf das niedrigere Netto-Vermögen nach Abzug der BKZ angewendet. Aus diesem Grund sollte die im WACC berücksichtigte Eigenkapitalquote zukünftig mindestens 50 % betragen.</p>	
10	4.8. Gewerbesteuer	I Die Pläne der BNetzA sind nicht nachvollziehbar und schwächen das Vertrauen in das deutsche Regulierungssystem.	<p>Die Pläne der BNetzA zur Berücksichtigung einer "tatsächlich gezahlten" Gewerbesteuer sind nach wie vor nicht nachvollziehbar.</p> <p>Das erklärte Ziel der Vereinfachung des Regulierungssystems wird durch das Vorhaben für eine Position konterkariert, die nur einen kleinen Anteil der Netzkosten darstellt, aber nichtsdestotrotz für die betroffenen Netzbetreiber eine große Relevanz hat. Nach Angabe im Eckpunktepapier lag die Summe der genehmigten kalkulatorischen Gewerbesteuer für die bei der BNetzA regulierten Strom- und Gasnetzbetreiber im regulären Verfahren zur vierten Regulierungsperiode bei 220 Millionen Euro. Auf Basis der Veröffentlichungen der BNetzA gemäß § 23b Abs. 1 EnWG lag die Summe der Erlösobergrenzen dieser Gruppe Netzbetreiber im Jahr 2023 bei ca. 25 Milliarden Euro. Die hier diskutierte Position beträgt also weniger als ein Prozent der von den Netzkunden gezahlten Netzentgelte.</p> <p>Unabhängig davon, ob auf diesem Weg eine Einsparung erzielt werden kann oder nicht, sollte sich ein Regulierungssystem ausschließlich an objektiven Regeln nach dem Stand der Wissenschaft orientieren, anstatt primär Einsparungen im Blick zu behalten. Zwar ist die Gewerbesteuer, wie von der BNetzA ausgeführt, grundsätzlich eine Realsteuer. De facto wird sie heute allerdings als (Sonder-)Ertragssteuer eingestuft. Der Status der Realsteuer geht zurück auf die Tatsache, dass neben dem Gewerbeertrag ursprünglich auch die in den Betrieben gezahlte Lohnsumme (abgeschafft 1979) sowie das in den Betrieben gebundene Gewerbekapital (abgeschafft zum 01.01.1998) in die Bemessungsgrundlage einfließen. Seit 1998 bildet ausschließlich der Gewerbeertrag die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. Seitdem wird sie analog zur Körperschaftsteuer in der Betriebswirtschaft als Ertragssteuer behandelt, vgl. z. B. A. G. Coenenberg / A. Haller / W. Schultze: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 26. Auflage, 2021, S. 571. Problematisch am Ausweis der Ertragssteuern nach HGB ist dabei, dass unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ gemäß HGB auch Steuerausgaben und Erträge der Vorjahre ausgewiesen werden müssen. Eine genaue Interpretation dieser Position ist somit häufig erst unter Berücksichtigung der Angaben im Anhang zum Jahresabschluss möglich. Eine nachträgliche Zuordnung dieser periodenfremden Positionen in die Abschlüsse von Konzernunternehmen oder gar die Tätigkeitsabschlüsse wird bisher nicht vorgenommen. Dies wäre sehr komplex und aufwendig, ohne dass hierbei ein größerer Gewinn an Transparenz verbunden wäre.</p> <p>Für die Ermittlung der Netzentgelte sind die wissenschaftlich definierten Grundsätze der Kosten- und Preiskalkulation relevant. Wesentlicher Grundsatz aller Kalkulationsverfahren ist, dass die entstehenden Kosten bezogen auf eine sachgerechte Bezugsgröße ermittelt werden. Bei Ertragssteuern kommt als Bezugsgröße einzig und allein der kalkulatorisch erzielte Ertrag in Frage, vgl. hierzu z. B. Schweitzer M. / H.-U. Küpper / Friedl G. / Hofmann C. / Pedell B.: Systeme der Kosten- und Erlösrechnung, 11. Auflage, 2016, S. 690.</p> <p>Die BNetzA schlägt vor, die Kapitalkosten vereinfacht über den Weg eines kalkulatorischen Zinssatzes zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Literatur kommt deshalb einzig und allein die Berücksichtigung der Ertragssteuern über einen Zuschlag auf die gewährte Eigenkapitalverzinsung in Frage. Die einfachste und zum Ansatz eines WACC methodisch konsistente ist in diesem Zusammenhang die Bildung eines einheitlichen Steuerfaktors unter Berücksichtigung der mathematische korrekten "In-Hundert"-Prozentrechnungsmethode. Dies entspricht dem international nach dem Stand der Wissenschaft üblichen Vorgehen, das auch in der Regel von Investoren in ihren Rechenmodellen angewendet wird. Es handelt sich dabei de facto um die Anwendung von Standardkosten. Dies bietet weiterhin den Vorteil, dass zeitliche Schwankungen der Kosten- und Erlösverläufe oder unterschiedliche Geschäftsstrukturen keine Auswirkungen haben und somit auch nicht bereinigt werden müssen. Dies ist auch</p>	
11	4.9. Kostenmindernde Erlöse und Erträge	I Investitionszuschüsse bedürfen einer klaren Definition und Abgrenzung	<p>Wir begrüßen eine Beibehaltung der auf 20 Jahre aufzulösenden Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge.</p> <p>Hinsichtlich der Investitionszuschüsse muss differenziert werden, welchen Charakter diese aufweisen: Beispielsweise muss einem Investitionszuschuss keine Leistungsverpflichtung gegenüberstehen, sodass dieser keiner Passivierung bedarf. Oftmals sind diese aktivisch zu kürzen. Künftig sollen daher nur diejenigen Investitionszuschüsse kalkulatorisch analog den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen behandelt werden, die ebenfalls den gleichen zur Gegenleistung verpflichtenden Charakter aufweisen und zu passivieren sind. Eine genaue Definition bzw. Abgrenzung unterschiedlicher Arten von Investitionszuschüssen sowie deren kalkulatorische Behandlung sollte mit dem Fachausschuss Rechnungswesen abgestimmt werden.</p>	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)  
(-) Korrekt (grün)